NATIONALPARKGEMEINDE
Kals am Großglockner
Bezirk Lienz, PLZ 9981, Telefon 04876/8210, Telefax 04876/8210-17
E-Mail: gemeindeamt@kals.at, Web: www.kalskommunikation.at

Gemeinderat Kals am Großglockner

Sitzungsprotokolle 2026

17. März 2026 Seite 2
07. Mai 2026 Seite 15

GR/001/2026

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Dienstag, 17. März 2026

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.31 Uhr

Anwesend:
Bgm^{in} Erika Rogl
Bgm-Stv. Egon Groder
GR^{in} Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz
GV Martin Gratz
ErsatzGR Bernhard Gratz (für GR Michael Berger)
GR DI(FH) Philipp Jans
GR^{in} Doris Kerer
GV Georg Oberlohr
GR Christoph Rogl
GR Alexander Tembler
ErsatzGR Bernhard Bauernfeind (für GV Stephan Unterweger)
GR^{in} Monika Gratz

Abwesend: GR Michael Berger, GR Martin Hanser, GV Stephan Unterweger

Schriftführerin: AL^{in} Mag.^{a} Marina Girstmair

Weiter anwesend: FV Hannes Bergerweiß (Finanzverwaltung)
Ing. Robert Trenkwalder (von 20:10 Uhr bis 21:15 Uhr)

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 10.03.2026. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 05 vom 19.12.2025
2. Personal
3. Raumordnung
3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3796/1, KG Kals (Großdorf)
3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1370, KG Kals (Burg)
3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1271, KG Kals (Burg)
3.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4362, KG Kals (Glor-Berg)
4. Information über mögliches Projekt KW Dorferbach - begünstigte Maßnahmen Energiekrisenbeitrag 2026 bis 2030 - Ankauf eines Batteriespeischers
5. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Krafthaus des KW Dorferbach
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens betreffend "Kanal Elleparte"
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens betreffend "WVA Ködnitz-Untere Ködnitz-Lana"
8. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
9. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Kals und der Gemeinde Kals Immobilien KG
9.1. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Oberlohr OG vom 15.01.2026 über Grundstückskauf
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Melanie und Markus Ortner bzgl. Grundstückstausch
11. Berichte der Bürgermeisterin
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
12.1. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Switches für den Ortsknoten (nachträglich auf TO gesetzt)

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 05 vom 19.12.2025

Bgm.in Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinde- und Ersatzgemeinderäte und stellt in weiterer Folge die Beschlussfähigkeit fest. Die Niederschrift 05 vom 19.02.2025 wird von der Vorsitzenden, den Vertretern der jeweiligen Listen und der Schriftführerin unterfertigt.

Aufgrund einer notwendigen Neuanaschaffung eines Switches für die LWL-Ortszentrale und des vorliegenden Angebotes wird gem. § 35 Abs. 3 1. Satz TGO 2001 um Erweiterung der Verhandlungsgegenstände um den Punkt Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Switches für den Ortsknoten ersucht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gibt dem Antrag statt und wird die Tagesordnung um den Punkt Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Switches für den Ortsknoten erweitert.

Beschluss: einstimmig

TOP 2:

Personal (wird in einer gesonderten Niederschrift geführt)

- Petra Tembler, BA - Rückkehr nach Karenz (40 % einer Vollbeschäftigung)
- Katharina Huter – Weiterbeschäftigung (Vollbeschäftigung)

TOP 3:

Raumordnung

TOP 3.1:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 3796/1, KG Kals (Großdorf)

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 3796/2 KG Kals am Großglockner ist eine Anhebung des Daches zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes vorgesehen. Da durch die geplante Aufstockung die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Nordwesten angrenzenden Gp. 3796/1 KG Kals am Großglockner nicht eingehalten werden können, soll eine Teilfläche herausgeteilt und mit der Gp. 3796/2 vereinigt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz,

ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 10.03.2026 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Gst. 3796/1, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Hinweis:
Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.2:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1370, KG Kals (Burg)

Der bestehende Feldstadel auf der Gp. 1370 KG Kals am Großglockner soll abgetragen und durch ein landwirtschaftliches Gebäude ersetzt werden, wobei dieses im Kellergeschoss neben einem Lager auch einen Stall sowie im Erdgeschoss ein Lager für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen, Schnittholz und Futtermittel vorsieht. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich *„ … ortsübliche Städel in Holzbauweise … Weideunterstände und Weidezelte … Jagd- und Fischereihütten … “* errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-23 – Lager für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen, Schnittholz und Futtermittel sowie Stall für Beweidung“ gem. § 47 TROG 2022 angeregt. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß des Gebäudes (ca. 9 x 6 m) inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 20.02.2026 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich der Gp. 1370 KG Kals am Großglockner von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-23 – Lager für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen, Schnittholz und Futtermittel sowie Stall für Beweidung“ gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:
Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.3:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 1271, KG Kals (Burg)

Auf der Gp. 1271 KG Kals am Großglockner ist die Errichtung eines Lagergebäudes geplant, welches u. a. der Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen sowie der Lagerung von Futtermitteln dienen soll. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland" gem. § 41 TROG 2022 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2022 u. a. lediglich *„ … ortsübliche Städel in Holzbauweise … Weideunterstände und Weidezelte … Jagd- und Fischereihütten … "* errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-14 – Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Futtermittel" gem. § 47 TROG 2022 angeregt. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß des Gebäudes (ca. 19 x 10 m) inkl. Vordach.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 10.03.2026 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des Gst. 1271, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland" gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-14 – Lagergebäude für landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Futtermittel" gem. § 47 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Hinweis:
Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 3.4:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des FWP im Bereich des Gst. 4362, KG Kals (Glor-Berg)

Bei der Lucknerhütte auf der Gp. 4362 KG Kals am Großglockner, ist westseitig ein eingeschossiger Zubau auf Niveau des Kellergeschosses für Personalzimmer und Lagerräumlichkeiten. Um daher die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur umliegenden Gp. 2071/1 KG Kals am Großglockner einhalten zu können, sollen Teilflächen herausgeteilt und mit der Gp. 4362 KG Kals am Großglockner vereinigt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kals am Großglockner im „Freiland" gem. § 41 TROG 2022 einliegt, wird daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Gastronomiebetrieb mit Gästebeherbergung und höchstens 70 Gästebetten, Betreiberwohnung und Personalzimmer – GbBwPz" gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag angeregt um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner vom 06.03.2026 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner:

- im Bereich des 2071/1, KG 85102 Kals am Großglockner von derzeit „Freiland" gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Gastronomiebetrieb mit Gästebeherbergung und höchstens 70 Gästebetten, Betreiberwohnung und Personalzimmer – GbBwPz" gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kals am Großglockner gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Hinweis:
Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

TOP 4:

Information über mögliches Projekt KW Dorferbach - begünstigte Maßnahmen Energiekrisenbeitrag 2026 bis 2030 - Ankauf eines Batteriespeischers

Die Bürgermeisterin begrüßt Ing. Robert Trenkwalder, welcher zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt wie folgt referiert:
Die Präsentation behandelt den Einsatz von Batteriespeichern. Diese dienen der effizienten Anpassung der Stromerzeugung an die Nachfrage, tragen zur Netzstabilität, unserer Versorgungssicherheit und zur Energiewende bei.
Auslöser für die Überlegungen zur Anschaffung eines Batteriespeichers für die Gemeinde Kals am Großglockner sind vordergründig die bei der Wasserkraftanlage Dorferbach anfallenden Abgaben nach dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), welche

entweder an das Finanzamt abzuführen sind oder durch begünstigte Investitionen vermieden werden können.
Dazu zählen Investitionen in die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung von Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien (z. B. Photovoltaik, Wasserkraft).
Die bei der WKA Dorferbach z. B. im Betrachtungszeitraum 01.04.2025 bis 31.03.2026 angefallenen Abgaben wurden bereits durch Investitionen großteils abgedeckt.
Lt. Trenkwalder ist auch unabhängig von steuerlichen Aspekten der Betrieb einer Batterieanlage wirtschaftlich darstellbar.
Zwei technische Varianten wurden von Trenkwalder untersucht:

1. Containerlösung beim UW Kalserbach: Diese Lösung ist pro kWh deutlich günstiger, benötigt weniger Platz und Wartung durch die Errichtung gemeinschaftlich mit anderen Interessenten. Knackpunkt bei dieser Lösung ist, ob die Batterieanlage als systemdienlich nach dem neuen ELWG angesehen wird. Dazu wird eine Abklärung durch die OeMAG bis Oktober 2026 erwartet Falls ja ist die Batterieanlage für 20 Jahre von Netznutzungsgebühren (Leitungsnetz) befreit. Falls nein, ist aus derzeitiger Sicht keine Wirtschaftlichkeit gegeben.
2. Batterieschränke bei der Wasserkraftanlage Dorferbach: Diese Variante hat die Vorteile, dass bereits ein Netzanschluss besteht und dass aus derzeitiger Sicht die Abgaben nach dem EKBSG über mehrere Jahre vermieden werden können. Die spezifischen Kosten sind jedoch höher und die Wirtschaftlichkeit geringer. Falls die hier bereits beantragte Erhöhung des Netzanschlusses nicht möglich ist, oder mehrere Jahre dauert, sinkt die Wirtschaftlichkeit weiter, ist aus derzeitiger Sicht aber auch dann noch gegeben, wenn der Batterieanlage von der E-Control keine Systemdienlichkeit zugesprochen wird.

Die Bürgermeisterin informiert über Gespräche mit der TINETZ. Im persönlichen Telefonat mit DDI Philipp Mattle hat dieser zugesichert aufgrund unserer Netzanfrage bald über eine Erhöhung des Netzzuganges Auskunft erteilen zu können. Grundsätzlich habe die TINETZ den Auftrag dort auszubauen, wo großer Bedarf besteht. Ebenso bestand auch Zweifel, ob und wie die steuerlichen Vorgaben (wo die Richtlinie noch nicht genau vorliegt) so auszulegen sind und auch zukünftig so gelten werden. Diesbezüglich wurde mit Steuerberater Kofler ausführlich diskutiert und konnte dieser keine endgültigen Aussagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt treffen.
Daher war es ihr wichtig den Gemeinderat mit der komplexen Materie zu befassen und nach Vorliegen der aufgetretenen Fragen eine Entscheidung zu treffen. Geplante Investitionssumme € 1,5 Mio. für 5 Jahre. Ebenso wurde die Finanzierbarkeit geprüft. Aus ihrer Sicht spricht für die Lösung Dorferbach, die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit über mehrere Jahre, welche für die Finanzierung ein wesentlicher Faktor ist.

Nach umfangreicher Diskussion wird vereinbart, dass nach Vorliegen der wesentlichen Fakten der Gemeinderat damit erneut befasst wird.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Ing. Robert Trenkwalder für seinen fachlichen und kompetenten Input zu allen energierelevanten Themen in Kals am Großglockner.

TOP 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Krafthaus des KW Dorferbach

Auslöser für die Überlegungen zur Anschaffung einer PV-Anlage auf dem Krafthaus des Kraftwerks Dorferbach sind vordergründig die bei der Wasserkraftanlage Dorferbach anfallenden Abgaben nach dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG), welche entweder an das Finanzamt abzuführen sind oder durch begünstigte Investitionen vermieden werden können.
Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma EPV Team OG vom 13.01.2026 in der Höhe von € 43.718,48 netto vor. Die Anlage weist eine Gesamtleistung von 39,6 kWp auf.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner das Angebot der Firma EPV Team OG vom 13.01.2026 in der Höhe von € 43.718,48 anzunehmen.

Beschluss: einstimmig

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens betreffend "Kanal Elleparte"

Im Herbst 2026 soll der Kanal auf die Elleparte errichtet werden. Die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf insgesamt € 90.000,-- (netto) und erfolgt die Gesamtfinanzierung durch die KPC-Förderung des Bundes in Höhe von € 31.700, sowie über eine Darlehensaufnahme (WLF Land Tirol) in Höhe von € 58.300,--. Die Darlehenszuzählung erfolgt im Jahr 2026. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre.
Der Darlehenszinssatz ergibt sich aus dem derzeitigen Fixzinssatz von 1,5 %.
Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig (13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen) die Aufnahme eines WLF-Darlehens in Höhe von € 58.300,00 über eine Laufzeit von 10 Jahren und mit einem Fixzinssatz von 1,5 %.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens betreffend "WVA Ködnitz-Untere Ködnitz-Lana"

Nach Ostern 2026 soll die Wasserleitung nach Lana errichtet werden. Die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf insgesamt € 135.000,-- (netto) und soll dies aus der KPC-Förderung des Bundes in der Höhe von € 31.000,00, aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von € 40.000,--, sowie über eine Darlehensaufnahme (WLF Land Tirol) in Höhe von € 64.000,-- finanziert werden.
Die Darlehenszuzählung erfolgt im Jahr 2026. Die Laufzeit des Darlehens beträgt *10 Jahre.*
Der Darlehenszinssatz ergibt sich aus dem derzeitigen *Fixzinssatz von 1,5 %.*
Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig (13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen) die Aufnahme eines WLF-Darlehens in Höhe von € 64.000,00 über eine Laufzeit von 10 Jahren und mit einem Fixzinssatz von 1,5 %.

Beschluss: einstimmig

TOP 8:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:
Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 25.02.2026 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:
Überprüfungszeitraum vom 01.10.2025 bis 31.12.2025, Beleg-Nr. 1413/2025 – 2086/2025 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 2018/2025 – 2635/2025 (Steuern/Abgaben).
Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:
Überprüfungszeitraum vom 01.10.2025 bis 31.12.2025, Beleg-Nr. 51/2025 bis 70//2025. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Kals und der Gemeinde Kals Immobilien KG

Erledigung des Rechnungsabschlusses für Gemeinde Kals und Gemeinde Kals Immobilien KG für das Jahr 2025 – Erstellung nach VRV 2015:
Finanzverwalter Bergerweiß bringt dem Gemeinderat die Rechnungsabschlüsse in groben Zügen zur Kenntnis. Der Rechnungsabschluss 2025 der Gemeinde Kals am Großglockner wurde vom Überprüfungsausschuss am 25.02.2026 vorgeprüft und ist in der Zeit vom 26.02.2026 bis einschließlich 14.03.2026 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Finanzdaten zum 31.12.2025 (inkl. Auslaufmonat):

Vermögen = Sachanlagen:	€	25 161 386,59		
Schulden:	€	2 310 374,57		
Haftungen:	€	1 644 876,48		
Raika Kals:	€	50 940,25		
Rücklagen:	€	76 757,39	€	127 697,64
Bestand liquide Mittel Finanzierungshaushalt:			€	127 697,64
Summen (SA00) nach Ergebnishaushalt				
Nettoergebnis = Gewinn			€	926 321,80
Nettovermögen = Eigenkapital			€	22 470 120,01
Summen nach Vermögenshaushalt Aktiva:			€	27 493 894,03
Summen nach Vermögenshaushalt Passiva:			€	27 493 894,03

Gemeinde Kals Immobilien KG:

Finanzdaten zum 31.12.2025 (betrifft Jahr 2025):

Vermögen = Sachanlagen:	€	2 753 173,67		
Schulden:	€	1 107 251,55		
Raika Kals:	€	22 706,55	€	22 706,55
Bestand liquide Mittel Finanzierungshaushalt:			€	22 706,55
Summen (SA00) nach Ergebnishaushalt Nettoergebnis = Verlust			-€	13 628,55
Nettovermögen = Eigenkapital			€	1 657 711,66
Summen nach Vermögenshaushalt Aktiva:			€	2 775 880,22
Summen nach Vermögenshaushalt Passiva:			€	2 775 880,22

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, übergibt die Bürgermeisterin den Vorsitz an Bgm.-Stv. Egon Groder und verlassen Bgm^{in} Rogl und FV Bergerweiß das Sitzungszimmer. Über Vorschlag von Bgm.-Stv. Groder und in Abwesenheit von Bgm^{in} Erika Rogl und FV Bergerweiß beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss 2025 der Gemeinde Kals am Großglockner und der Gemeinde Kals Immobilien KG wie vorgetragen zu genehmigen und der Bürgermeisterin als Rechnungslegerin die Entlastung zu erteilen.
Bgm.-Stv. Egon Groder bedankt sich bei der Bürgermeisterin und beim Finanzverwalter für die geordnete Rechnungslegung, sowie beim Überprüfungsausschuss für die gewissenhafte Überprüfung der Gemeindegebarung. Er übergibt den Vorsitz wieder an die Bürgermeisterin. Diese bedankt sich abschließend für das ihr ausgesprochene Vertrauen. Sie bedankt sich weiters beim Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Rechnungsjahr.

Beschluss: einstimmig

TOP 9.1:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Oberlohr OG vom 15.01.2026 über Grundstückskauf

Mit Eingang vom 15.01.2026 hat die Oberlohr OG, vertreten durch Ing. Robert Trenkwalder, nachfolgenden Antrag gestellt:
„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Erika Rogl, sehr geehrte GemeinderätInnen!
Die Oberlohr OG betreibt die Wasserkraftanlage Ködnitzbach III auf dem Grundstück 4398, KG 85102 Kals am Großglockner und plant nun die Erweiterung um einen Batteriespeicher.
Da die Platzverhältnisse auf Eigengrund vom Krafthaus für die geplante Batterieanlage nicht ausreichen und z. B. am südwestlich gelegenen Fremdgrundstück Nr. 4071 bereits eine Nutzung für Parkplätze vorgesehen ist, besteht das Interesse, das im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstück 4068 für den Zweck der Errichtung eines Batteriespeichers zu erwerben.
Vorzugsweise wird der Erwerb des gesamten Grundstückes angestrebt. Zwingend erforderlich ist ein Platzbedarf von rund 350 m², wie in beiliegender Lageskizze rot schraffiert dargestellt.

In der Folge wird um die Gestattung der Leitungsverlegung auf den ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Kals stehenden Grundstücken 4036 und 4069, beide KG 85102 Kals am Gr. beantragt. Es wird höflich ersucht, die Anfrage im Gemeinderat zu behandeln und gegebenenfalls einen Kaufpreis zu nennen.
Mit freundlichen Grüßen!
Johann Oberlohr, Geschäftsführer der Oberlohr OG!!"

Im Zuge der Vorprüfung des Antrages stellte sich heraus, dass das verkehrstechnische Konzept für die Erschließung des Hotelprojekts Glocknerwirt eine Ausbuchtung am Grundstück 4068, KG 85102 Kals am Großglockner vorsieht. Daher wurde Herr Ing. Trenkwalder um Übermittlung eines Plans, welche sowohl die Ausbuchtung als auch den Batteriespeicher am gegenständlichen Grundstück darstellt, ersucht.
Darüber hinaus wurden Abklärungen hinsichtlich einer etwaigen Widmung und dem beabsichtigten Kauf getroffen. Diesbezüglich wird angemerkt, dass der Erwerb des Grundstücks grundverkehrsbehördlich schwierig sein wird, weshalb die Einräumung eines Baurechts empfohlen wird.

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Oberlohr OG vom 15.01.2026 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner wie folgt:
Für die Errichtung eines Batteriespeichers wird der Oberlohr OG auf Gst. 4036, KG 85102 Kals am Großglockner ein Baurecht eingeräumt. Weiters wird die entsprechende Leitungsverlegung auf den Gst. 4036 und 4069, beide KG 85102 Kals am Großglockner gestattet.

Beschluss: einstimmig

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Melanie und Markus Ortner bzgl. Grundstückstausch

Aufgrund von beabsichtigten Baumaßnahmen bei der Hofstelle „Hoaz" haben Melanie und Markus Ortner den Antrag um Erwerb von 49 m² aus dem Gst. 3971, KG 85102 Kals am Großglockner gem. des Teilungsvorschlages von DI Rudolf Neumayr vom 17.03.2026 gestellt. Das Gst. 3971, KG 85102 Kals am Großglockner steht im Eigentum des Öffentlichen Gutes und weist eine Sonderflächenwidmung auf.
Als Gegenzug soll das Gst. 3965/2, KG 85102 Kals am Großglockner (Lageplan DI Neumayr vom 18.03.2026, GZL 5715/2026A) in das Öffentliche Gut übergehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner entscheidet über den Antrag von Melanie und Markus Ortner wie folgt:
Der Erwerb von 49 m² aus dem Gst. 3971, KG 85102 Kals am Großglockner gem. des Teilungsvorschlages von DI Rudolf Neumayr vom 17.03.2026 wird gestattet. Weiters wird das Gst. 3965/2, KG 85102 Kals am Großglockner (Lageplan DI Neumayr vom 18.03.2026, GZL 5715/2026A) in das Öffentliche Gut übernommen.

Beschluss: einstimmig

TOP 11:

Berichte der Bürgermeisterin

- Coworking Space:
  In den vergangenen Monaten hat es mehrere Treffen mit Charlotte Mulligan (ehemalige Mitarbeiterin der Moaalm) und Jule Wanek (Sennerin im Dorfertal) mit der Bürgermeisterin

gegeben wurde die Idee des Coworking Spaces Kals in den ehemaligen Räumlichkeiten der Post näher besprochen. Nach einer Besichtigung wurde dies von beiden Frauen als angemessen erachtet. In einem ersten Konzept wurde von Lottie betreffend Räumlichkeiten ein paar Wünsche geäußert (Wände, Elektrik, Möbel, etc.). Vorschlag wäre, eine kostenlose Nutzung der Räumlichkeiten gegen Hosttätigkeiten (zB Aufsperren, Betreuung Social Media, Communityaktivitäten, Reinigung etc.). Sie ersucht den Gemeinderat diese Lösung weiters verfolgen zu können.

- Fachtagung der Standesbeamten:
  Bezirksleiterin Mag. (FH) Sabine Istenich ist an das Standesamt Kals mit der Bitte um Ausrichtung der Bezirksfachtagung herangetreten. Diese findet am 14.04.2026 im Sitzungszimmer statt und würde die Bürgermeisterin – wie üblich – zu einem gemeinsamen Mittagessen einladen. Auf Wunsch kann danach die Ausstellung im Banne des Großglockners besucht werden.

- Außendienst:
  In der letzten Woche wurde mit dem Kehren der Ortskerne durch die Firma Agrarservice (Egon Groder) begonnen. Dies ist eine besondere Erleichterung für die Bevölkerung. Seit Montag, 16.03.2026, wurde mit der Splittkehrung in Unterpeischlach begonnen. Heuer im Einsatz sind die Holzer (Ploi) und Erdbau Rainer beim Kehren. Die Ablieferung erfolgt durch Michael Oberhauser und Simon Rogl.
  Die Mitarbeiter des GAD werden händisch zuarbeiten.

- Ausbildung zur fachkundigen Person (Recyclinghof Unterburg)
  GAD-Mitarbeiter Bernhard Bauernfeind besucht ab Mitte März am Grillhof in Innsbruck den Ausbildungslehrgang zur fachkundigen Person.

- Sommerbetreuung:
  Da große Nachfrage herrschte wird auch heuer wieder eine Sommerbetreuung von 3 – 10 Jahren für ca. 6 Wochen in den Räumlichkeiten des Kindergartens angeboten. Dafür wird 1 Freizeitpädagogin und 2 Assistentinnen beschäftigt.

- Jugendraum:
  Nach einigen Aufrufen (Fodn) und persönlicher Ansprache konnten Sarah Erler und Leo Rogl zur Betreuung des Jugendraumes gewonnen werden. Zur besseren Ausstattung wurde ein LWL-Anschluss hergestellt. Wir bedanken uns herzlich für die ehrenamtliche Tätigkeit.

- Managementplan Natura 2000:
  Eine EU-Vorgabe ist die Ausarbeitung eines Managementplanes für Natura 2000 Gebiete. Das Land Tirol hat damit das Büro Revital beauftragt und wurde in der Gemeinde das Projektgebiet bzw. die Maßnahmen im Projektgebiet präsentiert. Ein Großteil der involvierten Flächen betrifft das öffentliche Wassergut. Es waren auch Fö. Stefan Oberreiner, AG Obmann Stephan Unterweger, Obmann des Jagdvereins Kals, Bernhard Bauernfeind, AL^{in} Mag.^{a} Marina Girstmair anwesend. Wichtig war uns, dass dadurch keine Nachteile für das KW Haslach entstehen.

TOP 12:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Schützengilde beabsichtigt den Schießstand in Unterburg zu erneuern. Für die Beantragung von Förderungen ist auch die Vorlage einer Nutzungsvereinbarung erforderlich. Da es bis dato keine schriftliche Nutzungsvereinbarung gegeben hat, wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Abschließend bedankt sich die Bürgermeisterin beim Gemeinderat für das Geschenk zu ihrem 60. Geburtstag und für die sehr schöne und berührende Feier.

TOP 12.1:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Switches für den Ortsknoten (nachträglich auf TO gesetzt)

Der alte Switch im Ortsknoten ist mehrmals im Jahr von Störungen betroffen. Aus diesem Grund wird die Anschaffung eines neuen Switches empfohlen. Hiefür liegt ein Angebot der Firma weitblick.solutions vom 09.03.2026 in der Höhe von € 8.036,95 brutto vor.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner das Angebot der Firma weitblick.solutions in der Höhe von € 8.036,95 brutto anzunehmen.

Beschluss: einstimmig

GR/002/2026

NIEDERSCHRIFT

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates von Kals am Großglockner im Sitzungssaal des Gemeindeamtes am

Donnerstag, 7. Mai 2026

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

Anwesend: Bgm^{in} Erika Rogl
Bgm-Stv. Egon Groder
GR^{in} Dipl.-Wi.Jur (FH) Judit Gratz ab 20:26 Uhr
GV Martin Gratz
GR^{in} Gemeinderat Monika Gratz
GR Martin Hanser
GR DI(FH) Philipp Jans
GR^{in} Doris Kerer
GV Georg Oberlohr
GR Christoph Rogl
GV Stephan Unterweger
ErsatzGR Bernhard Gratz (für GR Michael Berger)

Abwesend: GR Michael Berger (entschuldigt), GR Alexander Tembler (entschuldigt)

Schriftführerin: AL^{in} Mag.^{a} Marina Girstmair

Weiter anwesend: FV Hannes Bergerweiß (von der Verwaltung)

Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung erfolgte am 29.04.2026. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 01 vom 17.03.2026
2. Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung mit dem Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, betreffend Übergabe der L 26 Kalser Straße von km 13,500 + 234 m bis km 13,747
4. Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82 TG - WVA Ködnitz Lana
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens beim Gemeinde-Investitionsfonds (GIF) zur Teilfinanzierung des Vorhabens WVA Ködnitz-Lana
6. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe "Neuerrichtung WVA Ködnitz-Lana"
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Asphaltierung Straße in Unterburg
8. Beratung und Beschlussfassung über die Modernisierung und Digitalisierung LG-Schießstand der Schützengilde
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Glocknerwirt Holding GmbH und der Prins Immobilien GmbH vom 13.04.2026
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Oberlohr OG vom 03.04.2026 betreffend Verlegung von Energie und Datenkabeln auf den Gste. 4069, 4036 und 4068, alle KG Kals (Ködnitz)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Fischereipächters Christoph Rogl vom 22.04.2026 über Erlassung der Pacht
12. Beratung und Beschlussfassung über das Angebot des Ingenieurbüros für Maschinenbau Trenkwalder vom 21.04.2026
13. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des AWVO
14. Information über die Kompostieranlage Osttirol "Erdenwerk"
15. Berichte
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Ergebnis der Sitzung:

TOP 1:

Begrüßung und Genehmigung der Niederschrift Nr. 01 vom 17.03.2026

Bgm.in Erika Rogl begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Niederschrift 01 vom 17.03.2026 wird vom Gemeinderat genehmigt und von der Vorsitzenden und von mindestens 2 weiteren Gemeinderäten unterzeichnet.

TOP 2:

Bericht Überprüfungsausschuss Kassaprüfung Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG

Dazu übergibt die Bürgermeisterin das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses Christoph Rogl:
Dieser bringt den Bericht über die Kassenprüfung von Gemeinde und Gemeinde Kals Immobilien KG vom 13.04.2026 dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Kals am Großglockner:
Überprüfungszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.03.2026, Beleg-Nr. 1/20026 – 435/2026 (Haushaltskonten) bzw. Beleg-Nr. 1/2026 – 808/2026 (Steuern/Abgaben).
Die Überschreitungen sind im Bericht angeführt, erläutert und vom GR genehmigt.

Beschluss: einstimmig

Gemeinde Kals Immobilien KG:
Überprüfungszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.03.2026, Beleg-Nr. 01/2026 bis 21/2026. Im Übrigen siehe den Bericht, der dieser Niederschrift angeschlossen ist.

Beschluss: einstimmig

TOP 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung mit dem Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, betreffend Übergabe der L 26 Kalser Straße von km 13,500 + 234 m bis km 13,747

Im Rahmen der Neugestaltung des Dorfplatzes Großdorf wurde mit dem BBA Lienz vereinbart, dass das Öffentliche Gut der Gemeinde Kals am Großglockner auf Landesstraßengrund (L 26), im Konkreten ab Strkm 13,747 in Richtung Norden eine Fläche von ca. 46 m² pflastern wird, welche den Ein- und Austritt aus der Begegnungszone des Dorfplatzes Großdorf markiert und nach Fertigstellung des Dorfplatzes eine Übergabe des gegenständlichen Abschnittes in das Öffentliche Gut der Gemeinde Kals am Großglockner erfolgen soll.
Mit der gegenständlichen Vereinbarung übergibt das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, der Gemeinde Kals am Großglockner den Abschnitt ab km 13,500 + 234 m. Die L 26 Kalser Straße endet somit bei km 13,747. Nach Aufhebung der Eigenschaft als Landesstraße wird der gegenständliche Abschnitt dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Kals am Großglockner zugeschrieben.
Die entsprechende Vereinbarung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
Beilage: Vereinbarung

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner, die Vereinbarung mit dem Land Tirol, Landesstraßenverwaltung abzuschließen und den Abschnitt ab km 13,500 + 234 m nach Aufhebung der Eigenschaft als Landesstraße dem Öffentlichen Gut zuzuschreiben.

Beschluss: einstimmig

TOP 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82 TG - WVA Ködnitz Lana

Vorhaben: WVA Ködnitz-Untere Ködnitz-Lana 2025 bis 2026
Die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf insgesamt € 200.000,-- (netto). Davon entfallen auf „Errichtung WVA Ködnitz-Untere Ködnitz-Lana 2025 bis 2026“ € 200.000,--. Die Gesamtfinanzierung erfolgt durch KPC-Förderung des Bundes in Höhe von € 31.000, aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von € 40.000,--, sowie über eine Darlehensaufnahme (GIF) in Höhe von € 129.000,--
Gleichzeitig wird der vorliegende Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan mit Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen in Höhe von je € 200.000,-- genehmigt und der Niederschrift als Beilage angeschlossen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner einstimmig (12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen) in den Jahren 2025 bis 2026 das Vorhaben „WVA Ködnitz-Untere Ködnitz-Lana 2025 bis 2026“ nach § 82 TGO 2001 wie folgt umzusetzen:
Die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf insgesamt € 200.000,-- (netto). Davon entfallen auf „Errichtung WVA Ködnitz-Untere Ködnitz-Lana 2025 bis 2026“ € 200.000,--. Die Gesamtfinanzierung erfolgt durch KPC-Förderung des Bundes in Höhe von € 31.000, aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von € 40.000,--, sowie über eine Darlehensaufnahme (GIF) in Höhe von € 129.000,--
Gleichzeitig wird der vorliegende Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan mit Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen in Höhe von je € 200.000,-- genehmigt und der Niederschrift als Beilage angeschlossen.

Beschluss: einstimmig

TOP 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens beim Gemeinde-Investitionsfonds (GIF) zur Teilfinanzierung des Vorhabens WVA Ködnitz-Lana

Aufgrund der durchgeführten Ausschreibung zur Errichtung der „Wasserversorgungsanlage (WVA) Ködnitz-Untere Ködnitz“ ergeben sich – entgegen der Kostenschätzung – erhöhte Gesamtkosten. Die geplanten Gesamtkosten für dieses Vorhaben belaufen sich auf insgesamt € 200.000,00 und soll dies aus der KPC-Förderung des Bundes in der Höhe von € 31.000,00, aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von € 40.000,--, sowie über eine Darlehensaufnahme beim Gemeindeinvestitionsfonds (kurz GIF) in Höhe von € 129.000,-- finanziert werden.
Die Darlehenszuzählung erfolgt im Jahr 2026. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre.
Der Darlehenszinssatz ergibt sich aus dem derzeitigen Fixzinssatz von 1,0 %.
Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich, die Jahresannuität beträgt € 14.400,00.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kals am Großglockner stellt den Antrag an den Gemeinderat Folgendes zu beschließen:
Mit 12 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen
beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner zur Teilfinanzierung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage (WVA) Ködnitz-Untere Ködnitz“ beim Gemeinde-Investitionsfonds (GIF) ein Darlehen in Höhe von EUR 129.000,00 aufzunehmen.
Die Darlehenszuzählung erfolgt im Jahr 2026 abgestimmt auf den Baufortschritt. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre, somit von 2026 bis 2035. Der Darlehenszinssatz ergibt sich aus dem Fixzinssatz iHv von 1,00 % p. a.. Die Rückzahlung erfolgt halbjährlich, Jahresannuität EUR 14.400,00.

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe "Neuerrichtung WVA Ködnitz-Lana"

Im Juni soll die Wasserversorgung von Ködnitz nach Lana neu errichtet werden. Vom Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner wurde das Bau-Management Stemberger (nun sk360) mit der Ausschreibung beauftragt und liegt diese nun vor.
Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass 5 Baufirmen ein Angebot abgegeben haben und die Firma des Bmstr. DI (FH) Peter Mayer mit einem Angebotspreis von € 172.692,48 € netto der Billigstbieter ist.
Aufgrund der derzeit vorherrschenden Situation im Nahen Osten hat es eine Materialpreiserhöhung (Rohre und Muffen) gegeben, welche zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht berücksichtigt wurden.
Die Mehrkosten belaufen sich auf € 3.250,80 netto.
Die Bürgermeisterin empfiehlt den Auftrag an die Firma des Bmstr. DI (FH) Peter Mayer zu vergeben und auch die Mehrkosten zu berücksichtigen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Auftrag zur Errichtung der WVA Ködnitz-untere Ködnitz-Lana an die Firma des Bmstr. DI (FH) Peter Mayer mit einem Angebotspreis von € 175.943,28 netto zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Asphaltierung Straße in Unterburg

Noch im Mai sollen die Restarbeiten bei der Straße im Bereich der Wohnanlage Schneiderfeld durchgeführt werden und liegt für die Asphaltierung ein Angebot der Firma Swietelsky in der Höhe von € 38.808,22 brutto vor.
Die Bürgermeisterin empfiehlt den Auftrag an die Firma Swietelsky zum oben erwähnten Angebotspreis zu vergeben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner den Auftrag zur Asphaltierung der Straße im Bereich der Wohnanlage Schneiderfeld an die Firma Swietelsky mit einem Angebotspreis von € 38.808,22 brutto zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

Weiters berichtet die Bürgermeisterin, dass die Bushaltestellen in Unterburg nicht dem Stand der Technik entsprechen. Das BBA Lienz arbeitet derzeit einen Vorschlag zur Umsetzung einer dem Stand der Technik entsprechenden Bushaltestelle aus und hat die Übermittlung zeitnah zugesagt.

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Modernisierung und Digitalisierung LG-Schießstand der Schützengilde

Die Schützengilde Kals hat folgendes Konzept übermittelt und ersucht um Förderung in der Höhe von € 15.000,00:

1. Projektbeschreibung

Das Schießwesen hat in Kals eine langjährige Tradition und ist fest im lokalen Vereins- und Gesellschaftsleben verankert. Derzeit bestehen ein 100-Meter-Kleinkaliberstand sowie ein 10-Meter-Luftgewehrstand. Letzterer wurde im Jahr 1982 errichtet und entspricht in seiner bestehenden Ausführung mit sechs Schussanlagen samt Seilzugtechnik nicht mehr den aktuellen technischen und organisatorischen Anforderungen.
Mit der qualitativen Weiterentwicklung des LG-Standes soll für die Tourismusdestination Kals ein weiterer gesellschaftlicher Begegnungsraum geschaffen werden um seine gelebte Gastfreundschaft, wofür Kals traditionell bekannt ist und die Aufenthaltsqualität noch weiter verbessert werden. Darüber hinaus bietet der LG-Stand ein ganzjährig witterungsunabhängiges, qualitativ hochwertiges Schlechtwetterprogramm. Im Vergleich zu klassisch digitalen Anlagen positioniert man sich mit der Anlage von Sport Quantum mit neuen variantenreicheren und unterhaltsameren Schießvarianten über den
üblichen digitalen Schießanlagen! Einzigartige Trainingsoptionen, bewegte Ziele, begeisternde Gesellschaftsvarianten garantieren für Unterhaltung und animieren die Schützen sich ständig zu verbessern. Mit dieser Anlage geht man neue Wege, die neben dem Leistungs- und Konzentrationssport auch den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird. In dieser Form stellt die Anlage ein deutliches Alleinstellungsmerkmal dar, da im regionalen Umfeld keine vergleichbaren Möglichkeiten vorhanden sind.

2. Maßnahmen der Modernisierung

- *Erneuerung und Digitalisierung der 6 Schießstände*
- *Erneuerung der bestehenden Schießwand*
- *Zusätzliche Beleuchtung im Schießraum*
- *Der Boden im Schießraum wird begehbar ausgeführt (derzeit nur Splitt)*
- *Eigener Zugang mit elektronischem Zutrittssystem um unabhängige, eigenständige Trainings zu ermöglichen*
- *Die Schießtische und Gewehrauflagen müssen komplett erneuert und auf die aktuell gültigen Standards angepasst werden.*
- *Unter den Schießtischen werden verschließbare Schränke als Stauraum eingebaut.*
- *Die wartenden Schützen werden aus dem Schießraum in einen eigens abgegrenzten Warteraum verlagert um ein störungsfreieres Schießen zu ermöglichen.*
- *Der Warteraum wird mit Sichtfenster zum Schießraum ausgestattet.*
- *Der Auswerte- und Ausgaberaum wird mit Glas neu gestaltet um die Transparenz zum Schießraum zu gewährleisten.*
- *Im Warteraum wird ein verschließbarer Schrank für Gewehre und Schießkleidung errichtet.*
- *Waschbecken und Kühlschrank für Getränke der Schützen.*
- *Im angrenzendem Lokal werden Zuschauermonitore angebracht um die nachkommenden Schützen zu informieren und die Spannung zu erhöhen.*

3. Zielsetzung und Nutzen

Dieser Teil ist für Förderstellen besonders wichtig.

4. Strategische Nutzenargumente:

- *Intensive touristische Ausrichtung des Schießsports*
- *Ganzjähriges Schlechtwetterangebot für Gäste und Einheimische*
- *Attraktives Angebot für regionale Vereine und Firmen zur Gemeinschaftsförderung*
- *Modernisierung der Sportinfrastruktur*
- *Förderung des Nachwuchssports*
- *bessere Trainingsanalyse durch spezielle Schießprogramme*
- *Mitgliedergewinnung durch attraktive Schießvarianten. Bewegte Ziele, spezielle Reaktionsmodule etc.*
- *Einzigartige Schießanlage in der Region (USP)*
- *Durch Mitgliedergewinnung soll der 100-Meter-KK-Stand besser genutzt werden!*
- *Durchführung regionaler Wettkämpfe und Schützenschnurschießen nach Vorgaben des BTSK*
- *Die große Tradition des Schießens soll in Kals eine Renaissance erleben und soll sich zum Treffpunkt für alle Gesellschaftsschichten, Vereine und Gruppen etablieren.*

5. Kostenaufstellung

Umbau Luftgewehrstand 6 Stände - Schützengilde Kals am Großglockner	
bauliche Maßnahmen; Raumadaptierung, Beleuchtung, Böden,	*13 495,00*
Einrichtung, Schränke, Stauraum	*5 505,00*
digitale Schießanlage Sport Quantum	*23 702,00*
technische Ausstattung; Software, Monitore, Hardware Auswertung	*6 298,00*
Gesamtkosten	***49 000,00***

Anlage: Umbauplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gibt dem Antrag der Schützengilde Kals auf Unterstützung des Umbaus des LG-Standes mit einer Summe von € 15.000,00 statt.

Beschluss: einstimmig

TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Glocknerwirt Holding GmbH und der Prins Immobilien GmbH vom 13.04.2026

Mit Schreiben vom 13.04.2026 hat der GF der Prins Immobilien GmbH und der Glocknerwirt Holding GmbH, Herr Jan Albertus Prins, nachstehenden Antrag bei der Gemeinde Kals am Großglockner eingebracht:
„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rogl! Liebe Erika!
Wie in unserem persönlichen Treffen vom 08.04.2026 informiert, beantrage ich die bestehenden Flächenwidmungen für die Liegenschaften der Glocknerwirt Holding GmbH und der Prins Immobilien GmbH um ein Jahr bis zum 29.06.2027 zu verlängern. Derzeit bestehen für die Grundstücke 4061 (Prins Immobilien GmbH), 4595 (Glocknerwirt Holding GmbH) und 4071(Prins Immobilien GmbH) Sonderflächenwidmungen.
Die Verlängerung wird benötigt, da die Finanzierungsgespräche für die Sanierung und Erweiterung des Glocknerwirtes noch nicht abgeschlossen werden konnten.“
Die Bürgermeisterin informiert, dass die Frist des Baubescheides bereits einmal erstreckt wurde und mit dem Bauvorhaben bis spätestens Frühjahr/Sommer 2027 begonnen werden muss,

ansonsten der Baubescheid erlischt. Sie empfiehlt daher die Widmungsfrist um 1 Jahr zu erstrecken, dass im Falle eines Baubeginns auch eine gültige Widmung vorliegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gibt dem Antrag vom 13.04.2026 des GF der Prins Immobilien GmbH und der Glocknerwirt Holding GmbH, Herr Jan Albertus Prins, statt und wird die Flächenwidmung um 1 Jahr erstreckt.

Beschluss: einstimmig

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Oberlohr OG vom 03.04.2026 betreffend Verlegung von Energie und Datenkabeln auf den Gste. 4069, 4036 und 4068, alle KG Kals (Ködnitz)

Mit Schreiben vom 03.04.2026 hat die Oberlohr OG nachfolgenden Antrag gestellt:
„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Erika Rogl!
Die Oberlohr OG, plant die Errichtung eines Batteriespeichers. Zweck der Anlage ist die systemdienliche Zwischenspeicherung von Energie zur Bereitstellung von Regelenergie sowie zur tageszeitlichen Verlagerung. Für die Errichtung der geplanten Anlage ist unter anderem die unterirdische Verlegung von Daten- und Energieleitungen (bis 30 kV) auf den Grundstücken der Gemeinde Kals am Großglockner 4069, 4036 und 4068, allesamt KG 85102 Kals am Großglockner erforderlich.
Hiermit wird die Gestattung für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung der geplanten Daten- und Energieleitungen auf den Grundstücken der Gemeinde Kals beantragt.“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gibt dem Antrag der Oberlohr OG vom 03.04.2026 statt und wird die Zustimmung zur unterirdischen Verlegung von Daten- und Energieleitungen (bis 30 kV) auf den Grundstücken 4069, 4036 und 4068, alle KG 85102 Kals am Großglockner, welche im Eigentum der Gemeinde Kals am Großglockner stehen, erteilt.

Beschluss: einstimmig

TOP 11:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Fischereipächters Christoph Rogl vom 22.04.2026 über Erlassung der Pacht

Mit Schreiben vom 22.04.2026 stellte der Fischereipächter Christoph Rogl folgenden Antrag:
„Seit einigen Jahren wissen wir, dass sich im Winter in regelmäßigen Abständen Fischotter bei uns in Kals aufhalten bzw. diese sogar stationär vorhanden sein dürften.
Bei normaler Wasserführung stellt das zwar ein Problem dar, allerdings tut er sich bei der Jagd nicht ganz so leicht, wie in den Wintermonaten. Dort ist der Wasserlauf so niedrig, dass es für Otter ausgesprochen leicht ist, Fische in Wintereinständen unter Steinen zu fangen. Auch bei den Aufzuchtteichen unterhalb unseres Hauses wurden nun drei Jahre in Folge fast alle Fische, die wir dringend für die Nachzüchtung heimischer Fischstämme benötigen, getötet. Durch diese Verluste ist es mir nicht mehr möglich, die Bewirtschaftung nachhaltig (wie in den Wasserrahmenrichtlinien) zu betreiben. Alleine im Jahr 2024 habe ich Mitte Mai um 8.000 Euro Fisch besetzt, um den Gästen was bieten zu können. Der Sommer war gut, die Gäste zufrieden, allerdings konnten wir nach dem Winter 2024/25 fast keinen Fisch mehr verzeichnen. Somit war ich gezwungen, im letzten Jahr wiederum um über 2.000 Euro einen Besatz durch zu führen. Auch in diesem Frühling war kein Fisch mehr zu finden.
Dass diese Besatzmaßnahmen mit den Einnahmen der verkauften Fischereilizenzen nicht mehr abgedeckt werden können, liegt auf der Hand. Obwohl die Bachforelle, die Äsche und der Huchen

denselben Schutzstatus genießen wie der Otter, herrscht bekanntlich ein großes Ungleichgewicht. Da es aber aus Sicht des Landes in den nächsten Jahren sicherlich KEIN vernünftiges Ottermanagement geben wird, werden weiterhin jeden Winter der Großteil der Fische aus dem Kalserbach gefressen.
Aus diesem Grund suche ich höflich um Erlass der Fischereipacht an.“

TOP 12:

Beratung und Beschlussfassung über das Angebot des Ingenieurbüros für Maschinenbau Trenkwalder vom 21.04.2026

Für die Projektierung der geplanten Batteriespeicheranlage beim Kraftwerk Dorferbach hat das Ingenieurbüro Trenkwalder am 21.04.2026 ein Angebot in der Höhe von € 8.316,00 brutto übermittelt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner das Angebot des Ingenieurbüros Trenkwalder vom 21.04.2026 in der Höhe von € 8.316,00 brutto anzunehmen.

Beschluss: einstimmig

TOP 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des AWVO

In der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol vom 17.04.2026 wurden Änderungen und Anpassungen der Satzungen des AWVO beschlossen. Mit E-Mail vom 04.05.2026 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates die nachstehende Satzung übermittelt.

Die

V E R E I N B A R U N G

hat wie folgt zu lauten:

(1) Die Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten i.D., Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Gr., Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei i.O., Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten, Schlaiten, Sillian, St. Jakob i.D., St. Johann i.W., St. Veit i.D., Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen schließen sich gemäß § 129 TGO 2001 zu einem Gemeindeverband zusammen.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt die gemeinsame Besorgung folgender Aufgaben:
   a) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
   b) Sammlung, Behandlung und Verwertung von Problemstoffen, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
   c) Sammlung, Behandlung und Verwertung biogener Abfälle, allenfalls im Wege der Beauftragung geeigneter Unternehmen
   d) die Errichtung, die Erweiterung, die Erhaltung und der Betrieb der für die Erfüllung der Aufgaben nach lit. a, b und c erforderlichen Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Sanierung
   e) die Abfallberatung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen
   f) Vermarktung und Veräußerung von Abfällen und Wertstoffen im gesamten Verbandsgebiet nach lit. a, b, c
   g) Anstellung von Mitarbeitern
   h) Betreuung und Verwaltung von Einrichtungen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft

i) Abschluss von Kooperationen und Verträgen die der effizienten Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen
j) Digitale Infrastruktur und Versorgung

(3) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Osttirol“ (kurz „AWVO“) und hat seinen Sitz in der Amlacherstraße 2/2 in 9900 Lienz.

(4) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 1
ORGANE

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsobmann
c) Verbandsausschuss

§2
VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO 2001 aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, die mehr als 20 v.H. der jährlichen Mittelaufbringung zu tragen haben, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

a) Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
b) Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
c) Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
d) Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 TGO 2001
e) Festsetzung des Voranschlages und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen gem. 15 b Abs. 3 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
g) die grundsätzliche Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und der Betrieb der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
h) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
i) der Abschluss, die Abänderung und die Beendigung von Kooperationsverträgen und die Beauftragung von Unternehmen

(3) Die Verbandsversammlung überträgt aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit dem Verbandsausschuss

a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 1 lit. h TGO 2001, die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf

die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§3
VERBANDSAUSSCHUSS

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus
    a) dem Verbandsobmann
    b) seinem Stellvertreter
    c) 7 weiteren Mitgliedern
(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen.
    Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
    Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an. Der Vertreter der Bediensteten und sein Stellvertreter werden von der Dienststellenpersonalvertretung oder vom Betriebsrat des Gemeindeverbandes entsendet.
(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
    a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten
    b) die Beschlussfassung in den von ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten
    c) die Einberufung des Verbandsausschusses binnen einer Woche über Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder
(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Verbandsauschusses führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mehr als 50% beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§4
VERBANDSOBMANN

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.
    Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
    Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.
(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.
(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.
(4) Dem Verbandsobmann obliegen:
    b) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsauschusses
    c) der Vorsitz in diesen beiden Gremien
    d) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten

e) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in den Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages, die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
g) die Leitung der gesamten Verbandsverwaltung.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§5
ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO 2001 sinngemäß.

§6
INNERE ORGANISATION UND VERWALTUNG

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsführer zu besetzen.
(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Gemeindeverbandes zu.

§7
GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Bediensteten des AWVO und hat in Zusammenarbeit mit anderen Bediensteten, wie Deponieleiter udgl. Für eine den Gesetzen und einschlägigen Verordnungen entsprechenden Führung der Anlagen nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen.
(2) Ihm ist das erforderliche geeignete Personal über seinen Vorschlag, jedoch sachlich zu begründen, beizugeben.
(3) Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Obmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, zu melden.

§8
MITTELAUFBRINGUNG DES GEMEINDEVERBANDES

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§9

BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und der laufenden Betriebsführung des Gemeindeverbandes werden auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach Beitragsanteilen vorzuschreiben. Die Berechnung der Beitragsanteile erfolgt anhand eines Aufteilungsschlüssels, der auf den angelieferten Mengen an Rest- und Sperrmüll im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Vorjahres basiert und dient der Vorschreibung für das kommende Wirtschaftsjahr.
(2) Die Aufteilung der Kosten für die Deponienachsorge erfolgt auf Grundlage der in der Verbandsversammlung vom 17. April 2026 beschlossenen festgelegten Beitragsanteile.
Diese Beitragsanteile ergeben sich aus den von den einzelnen Gemeinden angelieferten Rest- und Sperrmüllmengen im Zeitraum von 01. Jänner 1993 bis 30. November 2025. Die Beitragsanteile für die Nachsorge gelten unabhängig von künftigen Änderungen der Anlieferungsmengen.

§10
FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DER BEITRAGSANTEILE DER VERBANDSGEMEINDEN

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben, sofern diese nicht per Beschluss auf eine Rücklage übertragen werden, sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§11
NACHTRÄGLICHER BEITRITT BZW. AUSSCHEIDEN VON GEMEINDEN

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Verbindlichkeiten, insbesondere Nachsorgekosten sowie bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Deponie, sind von der ausscheidenden Gemeinde bis zur endgültigen Ausfinanzierung bzw. bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde festgelegten Nachsorgezeitraumes weiter zu tragen.
Dies gilt ebenso für alle Kosten im Zusammenhang mit der Deponieabdichtung und Sanierung sowie der Sickerwasseraufbereitungsanlage und den dazugehörigen Gebäuden mit Außenanlagen und den erforderlichen Maschinen bzw. Fuhrpark.

§12
AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

(1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach §§ 8, 9 der vorliegenden Satzung beigetragen haben.

§13
HAFTUNG

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 der vorliegenden Satzung.

§14
GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNG

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§15
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Abfallwirtschaftsverband Osttirol tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner beschließt die folgende ÄNDERUNG der VEREINBARUNG über die Bildung des Müllabfuhr- und Abfallbeseitigungsverbandes Osttirol gemäß Tischvorlage (oben abgedruckt).

Beschluss: einstimmig

TOP 14:

Information über die Kompostieranlage Osttirol "Erdenwerk"

In der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol am 17.04.2026 wurde auch die Idee einer Kompostieranlage Osttirol mit dem Namen „Erdenwerk“ vorgestellt. Dies könnte eine zentrale Lösung für ganz Osttirol hinsichtlich der rechtskonformen Sammlung von Speiseresten sowohl aus Haushalten als auch aus Gewerbebetrieben sein. Der Abfall aus den Hashalten und Gemeinden soll an einem Standort gesammelt und aufbereitet werden, sodass daraus hochwertiger Kompost / hochwertige Erde entsteht, welcher auch vermarktet werden soll.

In weiterer Folge wird ausführlich über die Sinnhaftigkeit solcher Lösungen und die bereits vorhandene Überregelung – nicht nur im Bereich der Abfallwirtschaft – diskutiert.

TOP 15:

Berichte

<u>Ausbildung zur fachkundigen Person für den Recyclinghof in Unterburg:</u>
Die Bürgermeisterin berichtet, dass GAD Bernhard Bauernfeind die Ausbildung zur fachkundigen Person erfolgreich absolviert hat.

<u>Absolvierung des Kurses zum Waldameisenheger:</u>
Die Bürgermeisterin berichtet, dass Fö. Ing. Stefan Oberreiner den Kurs zum Waldameisenheger erfolgreich absolviert hat. Dies befähigt Fö. Ing. Oberreiner nun zur Umsiedelung von Waldameisen.

Anfrage über Ausstellung des TAP in Kals am Großglockner:
Die Bürgermeisterin berichtet, dass Dr. Martin Kofler vom TAP mit einem Ausstellungsvorhaben über „Die Anfänge des Bergtourismus zwischen Dolomiten und Tauern“ inkl. Publikation an sie herangetreten ist.
Die Ausstellung soll zum identen Zeitraum (ca. Mai bis Oktober 2027) an zwei Orten stattfinden. Neben dem LUMEN (Museum für Bergfotografie/Kronplatz, Teil Dolomiten, mit Grohmann, Innerkofler etc.) soll auch Kals am Großglockner (Teil Hohe Tauern, mit Stüdl, von Kürsinger etc.) als Ausstellungsort fungieren. Parallel zur Ausstellung ist auch ein Fotoband angedacht. Für die Ausstellungskonzeption durch das TAP und als Kostenbeitrag zum Buch würden für die Gemeinde Kals € 5.000,00 anfallen. Darüber hinaus kommen noch Kosten für Grafik, Ausstellungstafeldruck etc. mit ca. € 4.000,00 dazu.
Bereits in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 06.05.2026 wurde über diese Anfrage umfangreich diskutiert. Aufgrund der für die Gemeinde Kals am Großglockner entstehenden hohen Kosten sowie der bereits mehrfachen Würdigung von Johann Stüdl (durch Martin Gratz etc.) lehnt der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner das Ausstellungsvorhaben aus den genannten Gründen ab.

IT-Sicherheit, Awarenesstrainings:
Digitale Technologien sind aus dem Alltag einer Gemeinde nicht mehr wegzudenken – ob E-Mail, Online-Services oder digitale Verwaltung. Gleichzeitig steigen jedoch die Risiken durch Phishing-Mails, Betrugsversuche und Datenmissbrauch. Deshalb gewinnt das Thema IT-Sicherheit immer mehr an Bedeutung.
Die Gemeindeverwaltung nimmt regelmäßig an Schulungen teil und soll ein Awareness-Training, welches durch die Firma Weitblick Solutions durchgeführt wird, den Bediensteten helfen, Gefahren im digitalen Alltag frühzeitig zu erkennen und richtig zu reagieren. Schon einfache Maßnahmen wie sichere Passwörter, vorsichtiger Umgang mit Links oder das Erkennen verdächtiger Nachrichten können großen Schaden verhindern.

TOP 16:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag des TVB-Ortsausschussobmanns Georg Oberlohr (zugleich auch Gemeindevorstand) bzgl. Erlass der Saalmiete beim Wanderopening und Erlass der Miete des Musikpavillons beim GGUT 2026:
TVB-Ortsausschussobmann Oberlohr berichtet über das Anfang Juni in Kals am Großglockner stattfindende Wanderopening und ersucht um Unterstützung der Gemeinde in Form von Erlass der Saalmiete für den Vortrag von Roger Schäli im Johann Stüdl-Saal.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gibt dem Antrag von TVB-Ortsausschussobmann Oberlohr statt und wird die Saalmiete für den Vortrag von Roger Schäli erlassen.

Beschluss: einstimmig

TVB-Ortsausschussobmann Oberlohr berichtet über im Juli 2026 stattfindenden GGUT, welcher heuer erstmals von der Zell am See-Kaprun Tourismus GmbH veranstaltet wird. Er ersucht – wie bereits in den Jahren zuvor – um Unterstützung der Gemeinde in Form kostenloser zur Verfügungstellung des Musikpavillons.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner gibt dem Antrag von TVB-Ortsausschussobmann Oberlohr statt und wird das Musikpavillon beim GGUT der Zell am See-Kaprun Tourismus GmbH kostenlose zur Verfügung gestellt.

Beschluss: einstimmig

Errichtung einer Tafel des NPHT am Dorfplatz Großdorf:
GR^{in} Judit Gratz berichtet, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner bereits mehrfach mit der Belebung des Dorfplatzes in Großdorf beschäftigt hat und die Errichtung einer Tafel des NPHT nun konkret wird. Für Finalisierung des Standortes etc. findet am Montag, 18.05.2026 um 15:30 Uhr ein Treffen mit Alexander Grimm (Mitarbeiter des NPHT) statt und ersucht sie höflich auch um Anwesenheit der Amtsleiterin und des GAD. Die Bürgermeisterin spricht ein großes Lob an Lisa Holzer für die schöne Platzbepflanzung aus.

Sanierung Straße nach Burg 10:
GR Hanser berichtet, dass ihn Gabi Unterweger wegen des äußerst schlechten Straßenzustandes ihrer Zufahrt (Burg 10) kontaktiert hat. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass eine umfassende Sanierung der Straße für nächstes Jahr angedacht ist.